



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates (GrGR)

Änderung vom 22. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **171.210**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

in Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994,

beschliesst:

I.

Änderung Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) vom 21. November 1994:

Art. 3 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates dürfen nicht zugleich Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.

Art. 31a (neu)

Oberaufsicht Gerichte

¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr die Gerichtskommission mit einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gerichtskommission führt jährlich zur Wahrnehmung der Oberaufsicht mindestens ein Gespräch mit dem Kantonsgerichtspräsidenten. Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

³ Der Gerichtskommission können durch Verordnung weitere Funktionen im Zusammenhang mit den Gerichten übertragen werden.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Wiederwahl in die Staatswirtschaftliche Kommission, die Gerichtskommission oder vorberatende Kommissionen ist möglich.

² Das Ausscheiden aus dem Grossen Rat hat das Ausscheiden aus der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder vorberatenden Kommissionen zur Folge.

Art. 34b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beratungen im Büro des Grossen Rates, in der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission und in den vorberatenden Kommissionen sind geheim.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.